

BVGer D-5845/2024 vom 4. September 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5845_2024_d20240904

FR: TAF D-5845/2024 du 4 septembre 2024

IT: TAF D-5845/2024 del 4 settembre 2024

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 4. September 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

D-5845/2024 Seite 6

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich

sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM führt zur Begründung seiner Verfügung aus, in Somalia könnten Jugendliche und junge Männer durchaus einer Zwangsrekrutierung ausgesetzt sein und Gefahr laufen, in die Fänge der Al-Shabaab zu geraten. Der Grund der geltend gemachten Mitnahme durch die Al-Shabaab-Miliz beruhe darauf, dass sie junge Menschen habe mitnehmen wollen, um so ihre Vormachtstellung in der Region zu stärken. Die Mitnahme sei folglich nicht auf einen der in Art. 3 AsylG genannten Gründe zurückzuführen, zumal auch alle anderen Jugendlichen aus seinem Heimatort mitgenommen worden seien. Seinen Aussagen seien keine Hinweise dafür zu entnehmen, dass er aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Grund als unliebsame Person identifiziert worden sei. Die grosse Anzahl an mitgenommenen Personen zeige, dass die Verfolgungsmassnahmen durch die Al-Shabaab auf alle Jugendlichen in der Region abgezielt hätten. Es sei nicht davon auszugehen, dass er den Al-Shabaab persönlich bekannt gewesen sei und diese ein anhaltendes und ernsthaftes Interesse an ihm hätten. Vielmehr nähmen sie junge Menschen mit, die der Miliz bei der Erfüllung ihrer Ziele behilflich sein könnten. Es sei nicht zu befürchten, dass er in Somalia einer gezielten, flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt wäre, da er selbst gesagt habe, die Al-Shabaab würden denken, er sei beim Angriff im Bus getötet worden. Zudem sei nicht anzunehmen, dass er aufgrund seiner Verletzungen und der damit zusammenhängenden Einschränkungen den Anforderungen der Al-Shabaab genügen würde. Der allgemeinen unsicheren Lage in Somalia werde durch die Anordnung der vorläufigen Aufnahme Rechnung getragen.

E. 4.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, dass gemäss Art. 17 Abs. 2bis AsylG Asylgesuche von unbegleiteten Minderjährigen prioritär behandelt werden sollten. Das SEM habe diese Norm missachtet, was dazu geführt habe, dass der Beschwerdeführer während des langen Asylverfahrens die Volljährigkeit erreicht und die besonderen Rechte, die Kindern im Asylverfahren zukämen, vor ungefähr vier Monaten verloren habe.

D-5845/2024 Seite 7 Das SEM habe nicht geprüft, ob der Beschwerdeführer kollektivverfolgt sei, führe aber selbst ins Feld, Jugendliche seien in Somalia der Gefahr ausgesetzt, in die Fänge der Al-Shabaab zu geraten und zwangsrekrutiert zu werden. Das SEM stelle die persönliche Verfolgung in Abrede, indem es argumentiere, nicht er persönlich, sondern alle Jugendlichen der Region seien verfolgt. Die Argumentation des SEM, wonach die quasi flächendeckende Entführung und Inhaftierung aller Jugendlichen der Region eine persönliche Verfolgung ausschliesse, hätte zwingend dazu führen müssen, eine Kollektivverfolgung in Erwägung zu ziehen und eine entsprechende Überprüfung vorzunehmen. Im vorliegenden Kontext dürfe nicht vergessen werden, dass es sich bei der Gruppe von Jugendlichen im rechtlichen Sinne um Kinder handle, die enorm verletzlich und schützenswert seien. Die Ansicht, der Beschwerdeführer sei nicht persönlich verfolgt worden, sei stossend. Er sei von den Al-Shabaab in einem Bus angeschossen und schwer verletzt worden. Im Bus habe sich eine begrenzte Anzahl an Personen befunden, die alle ins Visier der Al-Shabaab geraten seien. Es habe wohl keine Möglichkeit gegeben, sich dem Angriff zu entziehen. Davon auszugehen, er sei ein Zufallsopfer und die Al-Shabaab hätten nicht gezielt auf ihn geschossen, könne nicht nachvollziehbar begründet werden. Im

asylrechtlichen Kontext würden Menschen eine bestimmte soziale Gruppe bilden, die nach der Kinderrechtskonvention als Kind gälten, weil sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten. Das SEM verwende in seiner Verfügung den Begriff «Jugendliche», hätte stattdessen auch den Begriff «Kinder» wählen können. Es habe die Gruppe sogar als «alle Jugendlichen der Region» spezifiziert und sie damit von anderen Jugendlichen in Somalia abgegrenzt. Der Beschwerdeführer sei somit mit seiner Eigenschaft als «Jugendlicher der Region» oder besser als «Kind der Region» in Somalia Zugehöriger einer bestimmten sozialen Gruppe, die verfolgt sei. Sollte man die Ansicht vertreten, er sei nicht persönlich verfolgt gewesen, müsste er mindestens als Zugehöriger einer bestimmten Gruppe erachtet werden, die ernsthaften Nachteilen ausgesetzt gewesen sei. Die Folgerung des SEM, der Beschwerdeführer laufe nicht mehr Gefahr, von einer Terrororganisation zwangsrekrutiert zu werden, weil er die körperlichen Anforderungen aufgrund der Verletzungen, die ihm zugefügt worden seien, nicht mehr erfülle, gehe zu weit. Dies würde bedeuten, dass ihm im Asylverfahren bessere Chancen auf Asyl eingeräumt würden, wäre er nicht angeschossen und (mit bleibenden körperlichen Schäden) verletzt worden. Abgesehen davon sei das SEM betreffend seinen Gesundheits-

D-5845/2024 Seite 8 Zustand nicht auf dem aktuellen Stand. Es wisse nicht, wie weit die Genesung nach der im Dezember 2023 durchgeführten Operation fortgeschritten sei. Es sei sehr gut möglich, dass er für eine Rekrutierung wieder in Frage käme.

E. 4.3

Das SEM führt in seiner Vernehmlassung aus, hinsichtlich einer Kollektivverfolgung sei anzumerken, dass die Anforderungen an die Feststellung einer solchen gemäss ständiger Praxis sehr hoch seien. Bei geltend gemachter Verfolgung aufgrund blosser Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kollektiv kämen die Kriterien der ernsthaften Nachteile oder der begründeten Furcht gemäss Art. 3 AsylIG zur Anwendung. Zunächst sei die Zugehörigkeit zum behaupteten Kollektiv zu prüfen, dann, ob die gegen das Kollektiv erfolgte Massnahme gezielt auf dieses gerichtet sei und über das hinausgehe, was andere Teile der Bevölkerung hinzunehmen hätten. Ferner seien die Intensität der Massnahmen und die Frage, welche Dichte das Verfolgungsmuster aufweise, zu prüfen. Die Anforderungen an die Kollektivverfolgung seien nur dann erfüllt, wenn der Einzelne mit erheblicher Wahrscheinlichkeit objektive Furcht habe, selbst Verfolgung zu erleiden, beziehungsweise wenn in der Vergangenheit ein beträchtlicher Anteil des Kollektivs tatsächlich ernsthafte Nachteile zu erleiden gehabt habe. Auch wenn Jugendliche in Somalia einem gewissen Risiko unterstellt seien, in die Fänge der Al-Shabaab zu gelangen, seien die Anforderungen an die Feststellung einer Kollektivverfolgung nicht erfüllt. Die geltend gemachte Mitnahme durch diese sei nicht auf ein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv zurückzuführen. Sie verfolge nicht das Ziel, den Beschwerdeführer aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zu verfolgen. Vielmehr habe er in jenem Zeitpunkt als Jugendlicher die von den Al-Shabaab gewünschten Eigenschaften gehabt, weshalb er für deren Zwecke geeignet gewesen sei. Den Akten seien keine Hinweise dafür zu entnehmen, dass sie ihn als Feind und Verräter betrachtet oder ihm eine oppositionelle Gesinnung unterstellt hätten.

E. 4.4

In der Replik wird entgegnet, der Beschwerdeführer sei von den Al-Shabaab beinahe ermordet worden, als er sich aus ihren Fängen habe befreien wollen. Er habe nur mit

Glück überlebt und sei von der Attacke bis heute psychisch und physisch geprägt. Es werde wohl kaum in Abrede gestellt, dass das erlebte Leid erheblich und vergleichsweise enorm gross sei. Es gehe nicht um einen «normalen» Jugendlichen aus Somalia, der geltend mache, potenziell zwangsrekrutiert zu werden. Er sei mitnichten ein «normaler» Jugendlicher, der Glück im Unglück gehabt und unversehrt aus Somalia habe flüchten können. Die Al-Shabaab hätten versucht, ihn zu

D-5845/2024 Seite 9 exekutieren. Wäre er nicht (...) I. _____ in ein Spital ausgeflogen worden, hätte er die Schlussverletzungen vermutlich nicht überlebt. Das SEM unterlasse es, den Sachverhalt als Ganzes zu würdigen. Es erachte den Beschwerdeführer als «normalen» Jugendlichen aus Somalia, der im Asylverfahren, ohne behelligt worden zu sein, geltend mache, als Jugendlicher in Somalia Gefahr zu laufen, von den Al-Shabaab zwangsrekrutiert zu werden. Dass dieser Sachverhalt die Anforderungen an die Kollektivverfolgung praxisgemäss nicht erfülle, sei bekannt. Für die Ablehnung des Gesuchs sei das SEM gezwungen, die massive Verfolgung durch die Al-Shabaab vom Sachverhalt abzuspalten und separat zu würdigen. Bei der versuchten Ermordung handle es sich nicht um ein in der Vergangenheit abgeschlossenes Ereignis, sondern um eine direkte, gezielte, persönliche und äusserst brutale und gewalttätige Verfolgung des Beschwerdeführers. Die Frage, ob die Al-Shabaab ihn als «normalen» Jugendlichen betrachten würden, den sie zwangsrekrutieren wollten, oder um einen Feind oder Verräter, stelle sich vorliegend nicht mehr. Es wäre zynisch zu behaupten, «normale» Jugendliche würden von ihnen nicht asylrelevant motiviert umgebracht, potenzielle Feinde und Verräter hingegen schon. Das SEM hätte leicht davon ausgehen können, dass er von den Al-Shabaab als Verräter eingestuft werde, weil er aus deren Gefangenschaft geflüchtet sei.

E. 5.1

Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG und Art. 1A des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention, FK; SR 0.142.30), wenn sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft mit gutem Grund Nachteile von bestimmter Intensität befürchten muss, die ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt zu werden drohen und vor denen sie keinen ausreichenden staatlichen Schutz erwarten kann (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f.; 2008/4 E. 5.2, jeweils m.w.H.). Die fünf in Art. 3 Abs. 1 AsylG erwähnten Verfolgungsmotive sind gemäss gefestigter Praxis über die sprachlich allenfalls engere Bedeutung ihrer Begrifflichkeit hinaus so zu verstehen, dass die Verfolgung wegen äusserer oder innerer Merkmale, die untrennbar mit der Person oder Persönlichkeit des Opfers verbunden sind, erfolgt ist beziehungsweise droht (vgl. BVGE 2014/27 E. 6.3).

E. 5.2

Hinsichtlich der vorliegend strittigen Frage, ob eine Zwangsrekrutierung von minderjährigen Personen flüchtlingsrechtlich relevant ist, ist festzustellen, dass die Zwangsrekrutierung von minderjährigen Personen im humanitären Völkerrecht grundsätzlich verboten ist. Die Rekrutierung von

D-5845/2024 Seite 10 Kindern unter 15 Jahren stellt ein Kriegsverbrechen dar und wird im Rahmen des Universalitätsprinzips auch in der Schweiz strafrechtlich verfolgt, selbst wenn die Tat im Ausland begangen wurde (vgl. Art. 2 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an

bewaffneten Konflikten [SR 0.107.1; nachfolgend: ZP1 zur KRK]; für die Schweiz in Kraft getreten am 26. Juli 2002, Art. 8 Abs. 2 Bst. e vii Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 [SR 0.312.1]; Art. 264f i.V.m. Art. 264m StGB). Dabei wird sowohl die Eingliederung in (staatliche) Streitkräfte wie auch in eine (nichtstaatliche) bewaffnete Gruppe bestraft (vgl. etwa KESHELAVA/ZEHNDER, in: Basler Kommentar Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, Art. 264f StGB N. 8 f. S. 4789). Die Schweiz hat auch die weitergehenden Konventionen ratifiziert, die jede Rekrutierung von Kindern unter 18 Jahren durch nicht-staatliche Gruppierungen verpönen und die Vertragsstaaten verpflichten, alle Massnahmen zu ergreifen, um dieses Verbot durchzusetzen (ZP1 zur KRK sowie Konvention der International Labour Organisation [ILO] Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit [SR 0.822.728.2]). Die Rekrutierung von Kindern unter 18 Jahren in eine staatliche Armee oder nicht-staatliche bewaffnete Gruppe kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine asylrelevante Verfolgung darstellen (vgl. Urteile des BVGer D-64/2022 vom 25. April 2025 E. 5.5, D-96/2024 vom 5. Februar 2025 E. 5.4, E-5072/2018 vom 17. Dezember 2020 E. 5.6 und E-1144/2018 vom 29. Juni 2020 E. 7.3.1). Diese Auffassung wird auch von der Lehre sowie vom Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) geteilt (vgl. KAMMERMANN, Flucht vor Krieg, 2019, S. 301 ff. m.w.H.; LUTERBACHER, Die flüchtlingsrechtliche Behandlung von Dienstverweigerung und Desertion, 2004, S. 61 ff. m.w.H.; UNHCR, Asylanträge von Kindern, HCR/GIP/09/08, 2009, Ziff. 21).

E. 5.3

Aus dem vorstehend Gesagten ergibt sich, dass eine gegen den Willen eines minderjährigen Jugendlichen erfolgte Einziehung ins Militär und seine Ausbildung zur Teilnahme an Kampfhandlungen oder an anderen Einsätzen keine (staatlich) legitimierte Massnahme darstellen kann. Zwangsrekrutierungen durch terroristische Organisationen wie die Al-Shabaab sind per se illegitim. Die Zwangsrekrutierung des damals knapp 14-jährigen Beschwerdeführers durch die Al-Shabaab (ein Kriegsverbrechen), seine Festhaltung in einem Gefängnis und anschliessend in einem Lager erfüllen die geforderte Intensität der ernsthaften Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG genauso wie die während seiner Flucht erlittenen schweren Verletzungen aufgrund des durch die Al-Shabaab erfolgten D-5845/2024 Seite 11 Angriffs auf den Bus, in dem er und neun andere geflohene Kinder/Jugendliche unterwegs nach C._____ waren.

E. 5.4

Der Beschwerdeführer legte in der Anhörung dar, dass in seinem Herkunftsort ([...] E._____) Angehörige verschiedener Clans friedlich zusammengeliebt hätten. Nach deren Machtübernahme habe die Al-Shabaab gefordert, dass jeder Clan 100 Jugendliche für sie bereitstelle. Die Clanältesten seien versammelt und entsprechend informiert worden. Diese hätten keine Macht gehabt und nur zugehört. Da sein Clan ein Minderheitsclan gewesen sei, habe er nicht 100 Jugendliche bereitstellen können (vgl. SEM-act. (...) -24/15 F48 f., F99). Aufgrund dieser Angaben ergibt sich, dass der Clan der B._____, der im Herkunftsort des Beschwerdeführers ein Minderheitsclan war, von der Rekrutierung verhältnismässig stärker betroffen war, als in (...) zahlreicher vertretene Clans. Es war demnach nicht reiner Zufall, dass der Beschwerdeführer als Angehöriger eines Minderheitsclans Opfer der Zwangsrekrutierung wurde, da sein Clan verhältnismässig stärker von dieser betroffen war. Einige Tage nach der Flucht des Beschwerdeführers aus der

Gefangenschaft der Al-Shabaab, sei sein Vater von dieser kontaktiert worden. Er sei von deren Leuten aufgesucht worden und anschliessend [...] J._____ geflohen (vgl. SEM-act. (...) -24/15 F91–F94). Aus der Sachverhaltsschilderung ergibt sich, dass die Al-Shabaab wusste, dass er aus ihrem Lager geflohen war und woher beziehungsweise aus welcher Familie er stammte. Die Suche nach dem geflohenen Beschwerdeführer wurde zu einer gezielten Verfolgung seiner Person, denn es ist davon auszugehen, dass die Al-Shabaab ihn ins Lager zurückgebracht und/oder ihn erheblich bestraft hätte. Des Weiteren wurde der Beschwerdeführer auf der Flucht lebensgefährlich verletzt, als der Bus, in dem er auf dem Weg nach C._____ war, von «Soldaten» der Al-Shabaab angehalten und dessen Fahrer sowie – ausser ihm – alle von ihr Flüchtigen erschossen wurden. Unbesehen der Frage, ob die «Soldaten», die gezielt den Fahrer und die Insassen des Busses «hinrichteten», wussten, dass sich der Beschwerdeführer in diesem Bus befand, dürfte es sich um eine gezielte Ermordung von Kindern und Jugendlichen gehandelt haben, die aus den Fängen der Al-Shabaab geflohen waren. Was die Entführung durch die Al-Shabaab betrifft, deren Ziel die Errichtung eines islamischen Staates in Somalia ist (vgl. BVGE 2013/27 E. 8.5.2), so ist das Motiv religiös beziehungsweise politisch bedingt.

E. 5.5

Die dem Beschwerdeführer durch die Al-Shabaab zugefügten Nachteile sind nicht-staatlicher Natur. Aufgrund des jahrelangen Bürgerkriegs befanden sich in Somalia keine funktionierenden behördlichen Strukturen,

D-5845/2024 Seite 12 die ihm vor einer Verfolgung durch die islamische Miliz hinreichend hätten Schutz gewähren können. Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer als Folge einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung aus Somalia ausgeflogen wurde, weil seine Verletzungen dort nicht erfolgreich behandelt werden konnten. Damit erfüllte er im Zeitpunkt des Verlassens seines Heimatlands die Flüchtlingseigenschaft.

E. 5.6

Praxisgemäss besteht die Regelvermutung, dass von erlittener, mit der Ausreise in Kausalzusammenhang stehender Vorverfolgung ohne Weiteres auf das Bestehen einer begründeten Furcht vor weiterer, zukünftiger Verfolgung zu schliessen ist (vgl. BVGE 2009/51 E. 4.2.5 m.w.H.; WALTER KÄLIN, Grundriss des Asylverfahrens, 1990, S. 126 ff.). Vorliegend besteht kein Grund, von dieser Regelvermutung abzuweichen, denn die Al-Shabaab ist in Somalia immer noch präsent und verübt in den Gebieten, die sie nicht kontrolliert, auch im Rahmen von Guerilla-Taktiken weiterhin Anschläge. Die Vermutung des SEM, der Beschwerdeführer würde aufgrund seiner Verletzungen und der damit zusammenhängenden Einschränkungen – im Falle einer hypothetischen Rückkehr in seine Heimat – den Anforderungen der Al-Shabaab nicht mehr genügen, ist spekulativer Natur, denn gemäss der Aktenlage hat sich sein Gesundheitszustand nach einer in der Schweiz erfolgreich verlaufenen Operation ([...]) – trotz sehr anspruchsvoller Rehabilitation – verbessert und die Kriterien, wer für die Al-Shabaab nützlich sein könnte, dürften vom vorgesehenen Einsatzzweck abhängen. Ohnehin ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer, der der Al-Shabaab namentlich bekannt ist, wegen seiner Flucht aus ihrem Lager mit erheblicher Wahrscheinlichkeit mit einer Bestrafung durch die Miliz von flüchtlingsrechtlich relevanter Intensität rechnen muss, sollte er erneut in ihre Fänge geraten. In Anbetracht der glaubhaften Fluchtgründe und der allgemeinen Lage im

Heimatland ist das Vorliegen einer subjektiv begründeten Furcht vor zukünftiger Verfolgung bei objektiver Betrachtung mithin zu bejahen, zumal die Schwelle zur Annahme begründeter Furcht bei Personen, die – wie der Beschwerdeführer – bereits Opfer von Verfolgung geworden waren, herabgesetzt ist (vgl. BVGE 2010/9 E. 5.2).

E. 6

Nach Würdigung der gesamten Aktenlage ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllt. Den Akten sind keinerlei Anhaltspunkte zu entnehmen, die auf das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne von Art. 53 AsylG hindeuten würden. Die Beschwerde ist gutzu-

D-5845/2024 Seite 13 heissen, die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und dem Beschwerdeführer ist in der Schweiz Asyl zu gewähren (vgl. Art. 49 AsylG).

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter bezifferte den zeitlichen Aufwand in der Kostennote vom 22. Oktober 2024 mit 11,5 Stunden, beantragte einen Stundenansatz von Fr. 200.– und machte eine Spesenpauschale (Portospesen/Fotokopien/Telefonate) von Fr. 40.– geltend. Der Aufwand und die Spesenpauschale erscheinen angemessen und der Stundenansatz ist nicht zu beanstanden. Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung ist auf insgesamt Fr. 2'340.– festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

D-5845/2024 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.